

eingefügte Erweiterung, deren Herkunft aus dem DH. II. 278 unschwer zu erkennen ist. Im Unterschied zum DH. II. 278, wo die für die erwähnte Erweiterung herangezogenen Stellen an verschiedenen Orten stehen, wurde bei der Urkunde Mathildes ein zusammenhängender, mit erweiternden Zusätzen durchsetzter Textblock in den Kontext des DH. III. 356 eingefügt¹²⁸. Die im Privileg Heinrichs IV. begegnende Grenzbeschreibung *scilicet utrasque ripas ...* erscheint in der markgräflichen Urkunde in sachlichem Zusammenhang mit den den Mantuanern zugestandenen Fischereirechten.

Eine Benutzung der Urkunde Mathildes im Diplom Heinrichs IV. für Mantua ist sowohl aus sprachlichen als auch aus sachlichen Gründen auszuschließen. Die Mantuaner würden sich wohl keinen Gefallen erwiesen haben, wenn sie dem salischen Kaiser ausgerechnet eine Verfügung seiner erbittertsten Gegnerin, der Markgräfin Mathilde, zur Bestätigung vorgelegt hätten. In der Urkunde Heinrichs IV. wird folglich auch allein auf die Verleihung seines Vaters Bezug genommen. Vielmehr ist davon auszugehen, daß die Anleihen beim DH. II. 278 in den Urkunden Mathildes und Heinrichs IV. unabhängig voneinander erfolgt sind. Auf der anderen Seite ist nach unserer Kenntnis der Urkunde Mathildes die Annahme nicht mehr haltbar, das DH. II. 278 sei anlässlich der Vorlage in der Kanzlei Friedrich Barbarossas im Jahre 1159 verfälscht worden¹²⁹. Wenn man daher nicht annehmen will, die fraglichen Partien hätten zum originalen Bestand des DH. II. 278 gehört – was aufgrund des offensichtlich gestörten Wortlauts problematisch erscheint, bleibt nur der Schluß, daß die Verfälschung dieser Urkunde bereits im Zusammenhang mit der Verfügung Mathildes erfolgt sein muß. Eine Entscheidung fällt allerdings schwer, weil die erwähnten Herrscherurkunden allein im Liber privilegiorum von Mantua aus dem 13. Jahrhundert überliefert sind. Die markgräfliche Urkunde von 1090 ist hier chronologisch richtig zwischen die Verfügungen Heinrichs III. und Heinrichs IV. eingereiht¹³⁰. Heinrich V. hat am 10.

128) Es handelt sich um die folgenden, vom Herausgeber als Interpolationen gekennzeichneten Stellen des DH. II. 278 (wie Anm. 127): S. 328 Z. 43 - 329 Z. 1 (*nominative - paludibus*); S. 329 Z. 4-7 (*scilicet - Agricia maiore*). Hinzu kommt noch jene Herbergspflicht (*hospitium*) und andere öffentliche Leistungen (*publica functio*) betreffende Stelle am Beginn des Einschubs, die zumindest Anklänge an das DH. II. 278, S. 329 Z. 16-17 aufweist.

129) Vgl. in diesem Sinne noch die Vorbemerkung zu DF. I. 263 vom 21. März 1159, ed. Heinrich APPELT (MGH DD 10/2, 1979) S. 69.

130) In dem in seinem Bestand zum größten Teil dem ausgehenden 13. Jahr-